

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	24.10.2023		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 29.11.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.12.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 404/23

Betreff: Abfallgebühren 2024 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: Gebührenkalkulation (Anlage 1)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2024 (Anlage 2)
Berechnung der Abschreibungen 2024 (Anlage 3/1 und 3/2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

- die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2022 von insgesamt 5.135.622,00 € als kalkulatorischer Ertrag bzw. Aufwand
 - im Jahr 2023 mit 520.981,00 € Ertrag und 99.357,00 € Aufwand
 - im Jahr 2024 mit 1.233.200,00 € Ertrag und 40.749,00 € Aufwand
 - im Jahr 2025 mit 1.388.647,00 € Ertrag und 3.619,00 € Aufwand
 - im Jahr 2026 mit 1.388.647,00 € Ertrag und 3.619,00 € Aufwand
 - im Jahr 2027 mit 755.109,00 € Ertrag und 3.619,00 € Aufwand
- den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals mit 2,0 % gemäß Anlage 2,
- die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrundeliegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 3/1, 3/2),
- die Abschreibung nach der Bruttomethode, wobei Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Zuschüsse passiviert und aufgelöst werden,

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, RPA, ZSD/D, ZSD/HF, ZSD/SB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

5. die Abfallgebühren 2024 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1)

Thomas Mayer
Betriebsleiter

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2013 wurde zum 01.01.2014 auf ein System, das die individuelle Entleerungshäufigkeit der einzelnen Benutzungspflichtigen berücksichtigt, umgestellt. Hierbei werden (neben einer Grundgebühr) die Gebühren davon abhängig gemacht, wie häufig ein Abfallbehälter geleert wird. Die Zählung der Entleerungsvorgänge erfolgt elektronisch durch eine entsprechende Software (IDENT-System). Die Benutzungspflichtigen entscheiden somit selbst, wieviel Behältervolumen sie benötigen und bezahlen.

Die Ziele des neuen Systems, wie die Stärkung der Benutzerakzeptanz, die Verringerung der Müllmengen, höchst mögliche Gebührengerechtigkeit, individuelle Entscheidungsfreiheit mit Motivation über die Kosten und Abfallgebühren werden dadurch positiv beeinflusst.

2. Gebührenkalkulation

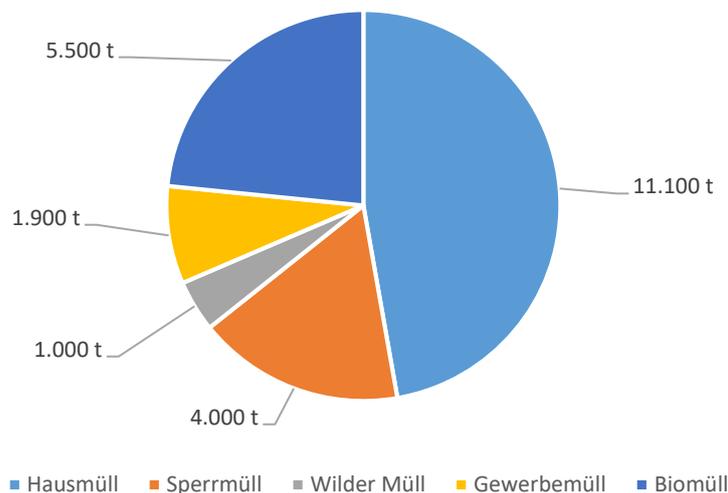
Auf der Basis des aktuellen Wirtschaftsplans 2024 (GD 402/23) und des seit 01.01.2014 eingeführten

IDENT-Systems sind die Müllgebühren für 2024 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 stellen sich wie folgt dar.

2.1. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit einer Müllmenge von insgesamt rd. 23.500 t.

Die Verteilung der Mengen auf die einzelnen Fraktionen ergibt sich aus folgendem Schaubild:



Für die Berechnung des Gebührensystems ist es notwendig die Anzahl der Leerungen den zulässigen Behältergrößen zuzuordnen. Bei dieser Berechnung wurden die Leerungszahlen der Monate Januar bis Juli 2023 als Grundlage herangezogen.

In Anlage 1 Nr. 4 und 5 sind die wählbaren Behältergrößen und die Entleerungshäufigkeiten abgebildet. Diese Darstellung der unterschiedlichen Verteilung dient als Grundlage für die Kalkulation. Die Berechnung geht davon aus, dass 20.062 Biomüll- und 43.044 Restmüllbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Dies bedeutet ein Leervolumen von 29.023.251 l Biomüll (bei 388.143 Leerungen) und 79.510.070 l Restmüll (bei 684.037 Leerungen).

Das Aufkommen an Kleinmengen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen wird auf 600 Anlieferungen bei Restmüll und auf 500 Anlieferungen bei Biomüll prognostiziert. Bei Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen wird mit 1.500 Anlieferungen bei Sperrmüll und Altholz und 800 Anlieferungen bei Bauschutt gerechnet. Im Bereich der Bauschuttentsorgung wird ein Aufkommen von 5.600 t unbelastetem Bauschutt, 200 t asbestbelastetem Bauschutt und von 13 t Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle erwartet. Bei den Einzelleistungen wie Abholung Sperrmüll, E-Schrott und Grüngut/Biomüll wird mit einem Aufkommen von 2.000 Abfahrten gerechnet.

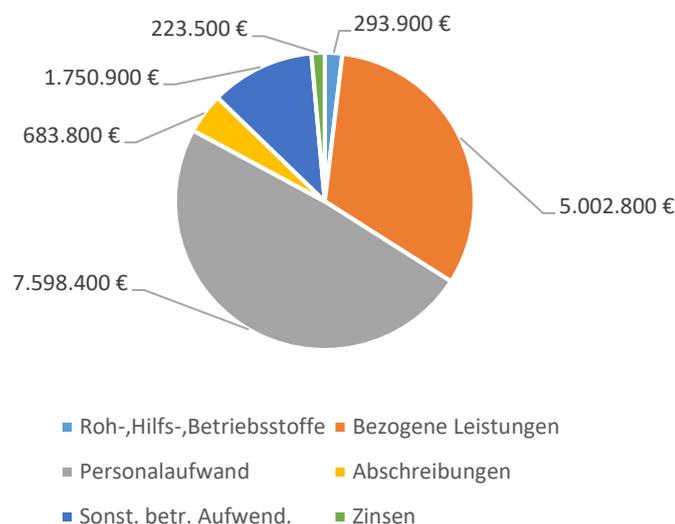
2.2 Einflussfaktoren

Die Gebührenkalkulation wird im Wesentlichen von nachfolgenden Faktoren beeinflusst:

- den Mengen-, Kosten- und Erlösentwicklungen bei den Wertstoffen (insbesondere bei der Papierabfuhr, aber auch bei der Altstoffverwertung – z. B. Altholz, Schrott)
- unabhängig von der Mengenentwicklung durch vertragliche Preisgleitklauseln bei den Entsorgungskosten (ZV TAD, Altstoffverwertung der Recyclinghöfe)
- der Struktur der Bauschuttentsorgung durch eine Betreiberfirma
- der Auflösung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (KAG)

2.3 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Im Gesamten stellt sich die Aufwandsseite folgendermaßen dar:



Dies bedeutet in Einzelnen:

a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 5.296,7 T€) sind:

- Verbandsumlage ZV TAD (Beseitigung Restmüll) 1.160.200 €

- Reinigung Containerstandorte und Recyclinghöfe	823.100 €
- Verwertungskosten Bauschutt (Betreibermodell)	160.800 €
- Verwertung Altstoffe (Recyclinghöfe)	666.400 €
- Verwertung Biomüll und Häckselgut	1.076.500 €
- Transportleistungen Fuhrpark (insbes. Rest- und Biomüllabfuhr)	862.000 €

b. Zinsen

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Geldanlagen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Beim Zinsaufwand ist bei den Darlehen ein negativer Gesamtaufwand von 90,4 T€ zu verzeichnen.

Die zukünftige Inanspruchnahme von Rückstellungen für Deponiefolgekosten ist kalkulatorisch zu berücksichtigen und führt zu einem entsprechenden Zinsaufwand von rd. 313,9 T€.

Der Gesamtaufwand an Zinsen beträgt demnach 223,5 T€.

c. Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen. Diese sind aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse vorzugehen. Den Abschreibungen sind entweder die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Die Abschreibungen betragen im kommenden Jahr 683,8 T€. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST), den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums sowie dem Kommunal- und Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 3/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2024, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrundeliegende Nutzungsdauer ist in Anlage 3/2 ersichtlich.

d. Personalaufwand

Mit 7.598,4 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 414,6 T€ gegenüber dem Vorjahr auf. Ursächlich hierfür sind neben allgemeiner tariflicher Steigerungen auch die Kosten für die Neuschaffung einer zusätzlichen Stelle zur Assistenz im administrativen Bereich. Zum anderen wirken sich auch Wertänderungen und Neubewertungen von Stelleninhalten kostensteigernd aus.

e. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Bedarf bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen beträgt 1.750,9 T€.

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorjahren Bauschuttdeponie Donaustetten (s. unten)	40.800 €
- Mieten, Pachten	192.600 €
- Porto, Fernsprechkosten, Telekommunikation	98.400 €
- Öffentlichkeitsarbeit (Optimierung Homepage, Littering-Kampagne, Erhöhung der Anschlussquoten, Klimaschutzprojekte)	165.100 €
- EDV-Aufwendungen (IDENT-System, Veranlagungsverfahren (digitaler Bescheidabruf), DMS, Einbindung Geoportal, EDV-Support)	455.600 €
- Verwaltungsleistungen der Stadt	353.000 €

f. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz regelt, dass Kostenüberdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen über diesen Zeitraum ausgeglichen werden können, was dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Müllgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, entgegenkommt. Die Über- und Unterdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2022 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

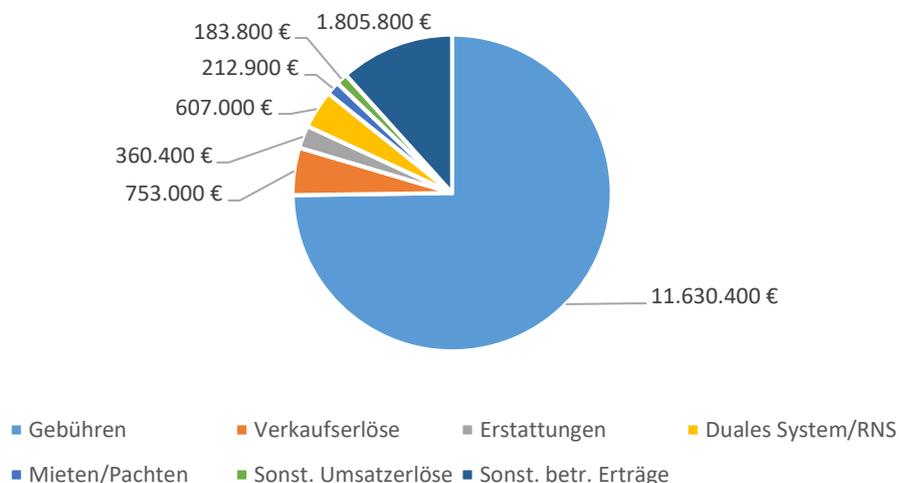
Rechnungs- jahr	Sparte Abfallwirtschaft / Bauschuttdeponie	Auszugleichender Betrag					
		Restbetrag 31.12. €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €
2018	Überdeckung Abfall	450.981	450.981	0	0	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	-71.004	-71.004	0	0	0	0
2019	Überdeckung Abfall	177.827	0	177.827	0	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	-31.909	-15.955	-15.954	0	0	0
2020	Überdeckung Abfall	150.391	0	150.391	0	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	-37.193	-12.398	-24.795	0	0	0
2021	Überdeckung Abfall	2.153.838	0	886.762	633.538	633.538	0
	Überdeckung Bauschutt	88.220	70.000	18.220	0	0	0
2022	Überdeckung Abfall	2.265.328	0	0	755.109	755.109	755.109
	Unterdeckung Bauschutt	-10.857	0	0	-3.619	-3.619	-3.619
Gesamt:		5.135.622	421.624	1.192.451	1.385.028	1.385.028	751.490

2.4 Gesamtbetrachtung

Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung betragen insgesamt rd. 15.553,3 T€. Die gebührenunabhängigen Einnahmen laut Gebührenkalkulation werden insgesamt mit rd. 3.562,7 T€

veranschlagt. Der Gebührenbedarf beläuft sich auf insgesamt 11.990,6 T€, wovon 11.630,2 T€ Müllgebühren durch die Belastung der Ulmer Bürgerschaft aufgebracht und 360,4 T€ durch Erstattungen von Dritten und die Entnahme von Rückstellungen (Deponiefolgekosten) gedeckt werden.

Insgesamt stellt sich die Einnahmensituation folgendermaßen dar:



2.5 Zusammenfassung

Im kommenden Wirtschaftsjahr können trotz allgemeiner Kostensteigerungen die Gebühren konstant gehalten werden. Dem Anstieg der Aufwendungen (steigenden Personalkosten und sonstigen betrieblichen Aufwendungen) kommt insbesondere die für das kommende Jahr prognostizierte Verbandsumlage an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Ulm-Donautal (TAD) entgegen und wirkt sich positiv auf die Gesamtbelastung für die Gebührenzahler aus. Trotz Einbeziehung der thermischen Abfallbeseitigung in das Bundesemmissionshandelsgesetz (Berücksichtigung der CO₂-Abgabe) zeichnet sich ein rückläufiger Trend der Verbandsumlage (TAD) ab. Hier wirkt sich die Anrechnung der dortigen steigenden Strompreiserlöse positiv aus.

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen dürfen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren gelten die allgemeinen, durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Der Gebührenmaßstab muss deshalb dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) entsprechen.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist möglichst nach der tatsächlichen Leistung des Trägers der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Da es bei der Abfallbeseitigung unmöglich ist, die Abfallmenge und die Zusammensetzung für jeden Haushalt konkret zu ermitteln, lässt die Rechtsprechung in solchen Fällen einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu.

Mit dem bei der Stadt Ulm eingesetzten IDENT-System wird neben dem Behältermaßstab die Anzahl der Leerungen bei der Bemessung der Gebührenhöhe herangezogen. Dies bedeutet, dass beim Behältermaßstab Differenzierungen in der Behältergröße, der Leerungshäufigkeit und des Volumens vorzunehmen sind und dass der Benutzer ein Wahlrecht hat. Während die Verwertungskosten zu 100 % auf das Volumen bezogen sind, werden die Logistikkosten zu 50 % auf die Anzahl der Behälter und zu 50 % nach Volumen abgerechnet. Dieses Verfahren gilt für die Behälter im Restmüll wie auch im Biomüll.

Mit dem IDENT-System werden in Ulm Leerungen pro Behälter abgerechnet. Den Benutzungspflichtigen werden mindestens 12 Pflichtleerungen belastet. Darüber hinaus gehende Leerungen werden zusätzlich erhoben. Die Kosten der einzelnen Leerung bewegen sich im Restmüllbereich von 3,24 € (40 l-Restmüll) bis 46,40 € (1.100 l-Restmüll) und im Biomüllbereich von 3,33 € (60 l-Biomüll) bis 5,37 € (120 l-Biomüll). Die Leerungskosten verbleiben entsprechend der Kalkulation auf Vorjahresniveau.

Bei den Kleinlieferungen für Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen hat sich das eingeführte System der kontingentierten kostenfreien Anlieferungen (vier Anlieferungen für Sperrmüll und zwei Anlieferungen für Bauschutt) zwischenzeitlich bewährt, so dass auch für diesen Bereich keine Gebührenveränderungen vorgenommen werden müssen.

Auch bei den Direktanlieferungsgebühren beim MHKW und der Bauschuttdeponie Donaustetten sind aufgrund der derzeitigen Entwicklungen keine Gebührenanpassungen erforderlich.

Das Entleeren kleiner Behälter ist, bezogen auf 1 Liter Behältervolumen, aufwändiger als das Entleeren großer Behälter. Es ist daher notwendig, dass bei einem großen Gefäßvolumen der Gebührensatz je Liter Gefäßvolumen niedriger ist als bei kleinen Behältern. In der beiliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem für jede Gefäßgröße ein Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Behältereinheiten zugrunde gelegt wird.

Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt den durchschnittlich behälterspezifischen Leerungs- und Transportaufwand. Als Gewichtungsfaktoren wurden die Kennzahlen für abfallwirtschaftliche Endleistungen des VKU-Benchmarking 2011 herangezogen. Folgende Faktoren liegen der Kalkulation zugrunde:

Müllgroßbehälter bis 120 Liter Füllraum:	Faktor 0,8
Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum:	Faktor 1,0
Müllgroßbehälter mit 770 Liter bis 1.100 Liter Füllraum:	Faktor 4,0

Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation das Konzept der Sperrmüll-, Bauschutt- und Altholzannahme berücksichtigt, welche die gebührenfreie Annahme von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt auf den Recyclinghöfen beschränkt und diese mit entsprechenden Gebührentatbeständen berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1) werden folgende Gebührensätze für das Jahr 2024 vorgeschlagen:

	2023	2024		Veränderung
Behältergebühren Restmüll:		12 Pflichtleerungen	zus. Leerung	
40 l	38,88 €	38,88 €	3,24 €	0 %
60 l	46,92 €	46,92 €	3,91 €	0 %
80 l	54,96 €	54,96 €	4,58 €	0 %
120 l	71,16 €	71,16 €	5,93 €	0 %
240 l	124,80 €	124,80 €	10,40 €	0 %
770 l	423,60 €	423,60 €	35,30 €	0 %
1.100 l	556,80 €	556,80 €	46,40 €	0 %
Grundgebühr	74,00 €	74,00 €		0 %
Behältergebühren Biomüll:		12 Pflichtleerungen	zus. Leerung	
60 l	39,96 €	39,96 €	3,33 €	0 %
80 l	48,12 €	48,12 €	4,01 €	0 %
120 l	64,44 €	64,44 €	5,37 €	0 %
Gebühr pro Restmüllsack	5,10 €	5,10 €		0 %
Gebühr pro Gartenabfallsack	4,35 €	4,35 €		0 %
Direktanlieferungsgebühren (MHKW Donautal/Gewerbemüll)	212,00 € / t	212,00 € / t		0 %
Bereich Bauschuttdeponie				
Bauschutt unbelastet	67,00 € / t	67,00 € / t		0 %
Bauschutt mit Asbest belastet	144,00 € / t	144,00 € / t		0 %
Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle	507,00 € / t	507,00 € / t		0 %
Pauschale für Sonderabfahren	25,00 €	25,00 €		0 %
Behältertausch	15,00 €	15,00 €		0 %

Kleinanlieferungen je Anlieferung			
Restmüll (Grimmelfingen)	25,00 €	25,00 €	0 %
Biomüll (Grimmelfingen)	25,00 €	25,00 €	0 %
Sperrmüll	25,00 €	25,00 €	0 %
Altholz	25,00 €	25,00 €	0 %
Bauschutt	29,00 €	29,00 €	0 %

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

3. Beschluss

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abfallgebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1) zu beschließen.

Eine förmliche Änderung der Abfallwirtschaftssatzung ist, da sich Änderungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze nicht ergeben haben, somit nicht erforderlich. Die mit der 15. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom Gemeinderat am 14.12.2022 beschlossenen Benutzungsgebühren (Grundgebühr/Behältergebühren), Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen, beim Müllheizkraftwerk Donautal und den Deponien Donaustetten/Unterweiler gelten deshalb uneingeschränkt weiter.